## Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bürgerschaft

Einladung

#### Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 25.09.2018, 17:00 Uhr

**Raum, Ort:** Beratungsraum 2, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

#### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- **3** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.08.2018
- 4 Anträge
- 4.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2018/AN/4016 Ausschluss von Glyphosat bei Pachtverträgen

#### 5 Beschlussvorlagen

- 5.1 Genehmigung außerplanmäßiger
  Aufwendungen/Auszahlungen im TH 40 im Haushaltsjahr 2018
  für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des
  Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der
  Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in
  der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von
  insgesamt 20.662,20 EUR
- 5.2 Änderung des Bürgerschaftsbeschlusses 1903/71/1999 vom 02.06.1999 zur Vergabe von Straßennamen ("Nordufer" und Straßenabschnitt zwischen Pressentinstraße und Langenort)
- 5.3 Annahme einer Sachzuwendung im Wert von 210,80 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- 5.4 Annahme einer Sachzuwendung im Wert von 398,05 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
- 5.5 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62, Finanzhaushalt 2018, Investitionsmaßnahme 6211402999900399 - Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte in Höhe von 409.100 EUR

2018/BV/3989

2018/HA/120 Seite: 1/3

	• • •			•
6 Ber	ucht aus	den	Aufsichtsg	remien

#### 7 Informationsvorlagen

#### 8 Verschiedenes

#### 9 Schließen der öffentlichen Sitzung

Salvador-Allende-Straße

#### Nichtöffentlicher Teil

#### 10 Anträge

#### 11 Beschlussvorlagen

11.1 Antrag auf Verzicht einer Ausschreibung gemäß

Bürgerschaftsbeschluss Nr. 0342/06/A zum Verkauf eines
bebauten Grundstückes in Rostock, Südring /
Ecke Erich-Schlesinger-Straße

11.2 1. Antrag auf Verzicht einer Ausschreibung gem. 2018/BV/3853
Bürgerschaftsbeschluss Nr. 0342/06-A zum Verkauf einer
Grundstücksfläche in Rostock-Toitenwinkel,

2. Verkauf einer Grundstücksfläche in Rostock-Toitenwinkel, Salvador-Allende-Straße

11.3 Option zur Verlängerung von Pachtverträgen zu Grundstücken 2018/BV/3902 in Oberhagen und Cordshagen

11.3.1 Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Option zur Verlängerung von Pachtverträgen zu Grundstücken
in Oberhagen und Cordshagen
Verbot von Glyphosat

11.4 Änderung des bestehenden Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück im Stadthafen, Warnowufer 57

11.5 Ankauf von Grundstücksteilflächen im Bereich KurtDunkelmann-Straße, Kayenmühlengraben (Wahrnehmung
Vorkaufsrecht)

2018/BV/3953

11.6 Verkauf eines Grundstückes in Stadtweide, Steinhaus 2018/BV/3976

11.7 An- und Verkauf von unbebauten Grundstücken (Ackerland) **2018/BV/3977** am Elmenhorster Weg in Rostock-Lichtenhagen

11.8 Ankauf einer Grundstücksfläche in Rostock, KurtDunkelmann-Str./Am Kayenmühlengraben
(Wahrnehmung Vorkaufsrecht)

2018/HA/120 Seite: 2/3

11.9	Ankauf eines Grundstückes für den Bau des Radschnellwegs zwischen der Satower Straße und der Erich-Schlesinger- Straße	2018/BV/3990
11.10	Verkauf von Grundstücksflächen in Rostock-Toitenwinkel, Zum Lebensbaum	2018/BV/3991
11.11	Entscheidung zur freihändigen Vergabe freiberuflicher Leistungen - hier forstliche Kontrollstichprobe - im Produkt 55500 Kommunale Forstwirtschaft	2018/BV/3957
12	Bericht aus den Aufsichtsgremien	
13	Informationsvorlagen	
14	Verschiedenes	

Schließen der Sitzung

**Roland Methling** 

15

2018/HA/120 Seite: 3/3

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4016 öffentlich

Antrag	Datum:	13.09.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

#### Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschluss von Glyphosat bei Pachtverträgen

Beratungsfolge:						
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
20.09.2018	Liegenschafts- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
25.09.2018	Hauptausschuss	Vorberatung				
27.09.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	cklung, Umwelt und Ordnung				
17.10.2018	Bürgerschaft	Entscheidung				

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister zu gewährleisten, dass beim Abschluss neuer Pachtverträge sowie bei der Verlängerung von Pachtverträgen für Flächen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Klausel eingefügt wird, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe ist auch bei Verträgen umzusetzen, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.

#### Sachverhalt:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock setzt sich damit für einen vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit und für die Förderung der Artenvielfalt ein. Die Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Glyphosat als "wahrscheinlich krebserregend beim Menschen" eingestuft. Unabhängig von der Frage nach gesundheitlichen Risiken ist eine wesentliche Reduktion des Glyphosateinsatzes auch aus ökologischen Gründen geboten, um den dramatischen Rückgang der Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaften zu stoppen.

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender

Vorlage **2018/AN/4016**Ausdruck vom: 13.09.2018

Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/4016-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme

Datum:

18.09.2018

**Entscheidendes Gremium:** 

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

#### Ausschluss von Glyphosat bei Pachtverträgen

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.09.2018 Liegenschafts- und Vergabeausschuss Kenntnisnahme Hauptausschuss Kenntnisnahme 25.09.2018

Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung 27.09.2018

Kenntnisnahme

Bürgerschaft Kenntnisnahme 17.10.2018

Die Hereinnahme einer Klausel in Landpachtverträge, mit der sich Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz glyphosathaltiger Mittel auf städtischen Flächen verpflichten, wird kritisch betrachtet. Ungeachtet möglicher Gesundheitsgefahren, die von glyphosathaltigen Mitteln ausgehen (können), stellt Glyphosat derzeit kein verbotenes Mittel dar. Da es an einer öffentlich-rechtlichen Grundlage für das Verbot des Einsatzes fehlt, soll dieses nunmehr auf privatrechtlicher Ebene durch entsprechende Vertragsgestaltung umgesetzt werden. Dagegen sprechen folgende Argumente:

Die Aufnahme und Umsetzung einer derartigen Klausel dürfte sich aus rechtlicher Sicht schwierig gestalten. Das Verbot würde faktisch einen Eingriff in Grundrechte der Landwirte bedeuten. Es gilt als unumstritten, dass Grundrechte auch im Privatrechtsverkehr zumindest mittelbar zur Geltung gelangen. Zwar gelten Grundrechte primär als Abwehrrechte gegen den Staat, sie strahlen aber als Elemente einer objektiven Werteordnung durch Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe in das Privatrecht aus. Dies umso mehr, wenn die Hanse-und Universitätsstadt Rostock als Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit als Träger hoheitlicher Gewalt einerseits und als Verpächter auf privatrechtlicher Ebene andererseits auftritt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dazu wie folgt positioniert:

"Im Privatrechtsverkehr entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Werteentscheidung durch das Medium der Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, damit vor allem auch durch die zivilrechtlichen Generalklauseln

(...). Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren (...). Den Gerichten obliegt es, diesen grundrechtlichen Schutz durch Auslegung und Anwendung des Rechts zu gewähren und im Einzelfall zu konkretisieren (BVerfGE 103, 89 [100]).

Sollte die Hürde der rechtlichen Zulässigkeit einer privatrechtlichen Verbotsklausel genommen werden, bestehen weitere Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung eines derartigen Verbots. Die Hanse-und Universitätsstadt Rostock stellt teilweise Splitter-flächen zur Verfügung, die vom jeweiligen Pächter nur gemeinsam mit Flächen anderer Grundeigentümer sinnvoll bewirtschaftet werden können. Hier kann es zur Konstellation kommen, dass der Einsatz von Glyphosat auf Flächen Dritter zulässig, auf einer städtischen Fläche hingegen unzulässig wäre. Der Einsatz müsste somit konkret an der Flurstücksgrenze gestoppt werden. Dies dürfte sich als praktisch schwierig gestalten. Ferner werden Flächen durch Landwirte im sog. "Pflugtausch" untereinander im Tausch bewirtschaftet, sodass es vorkommen kann, dass ein Landwirt, der nicht Vertragspartner der Stadt ist, saisonal eine städtische Fläche bewirtschaftet. Ihm gegenüber wäre das

III.

Verbot nicht durchzusetzen.

Das Verbot müsste wirksam überwacht werden. Dazu muss Personal und eine Logistik eingerichtet werden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt unangekündigt Bodenproben entnehmen und diese an Labore zur Begutachtung weiterleiten. Der aktuelle Personalbestand ist nicht ausreichend, um sich dieser Aufgabe zu widmen. Zusätzlich müssen finanziellen Mittel für die Beprobungen bereitgestellt werden.

IV. Sofern Verstöße festgestellt werden, muss eine zivilrechtliche Sanktion rechtlich zulässig sein (z.B. Vertragsstrafe, Kündigung). Spätestens an dieser Stelle unterliegt die Vertragsklausel einer Prüfung durch Zivilgerichte, wobei auf die Bedenken unter I. verwiesen wird.

V. Selbst wenn sich der Landwirt einer freiwilligen moralischen Verpflichtung unterwerfen sollte, steht der Einsatz anderer Mittel zu befürchten, deren Auswirkungen hier (noch) nicht bekannt sind.

**Roland Methling** 

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3806 öffentlich

Beschlussvorlage Datum:

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Hauptausschuss

bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

07.06.2018

Rekowski

Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt

Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im TH 40 im Haushaltsjahr 2018 für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von insgesamt 20.662,20 EUR

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
20.09.2018 Finanzausschuss Vorberatung

25.09.2018 Hauptausschuss Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss bewilligt außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für die Zahlung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages im Zusammenhang mit der Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" im Jahr 2015 in der Haushaltsposition 42402.56730000/76730000 in Höhe von insgesamt 20.662,20 EUR im Haushaltsjahr 2018.

Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt in gleicher Höhe durch Minderaufwendungen/-auszahlungen im TH 90 2018 in der Haushaltsposition <u>61201.57514000</u>/<u>77514000</u> Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken.

Beschlussvorschriften:

§ 50 (1) Kommunalverfassung M-V, § 6 (4) Hauptsatzung

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2015/BV/1101 vom 02.09.2015

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss Nr. 2015/BV/1101 vom 02.09.2015 erteilte der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KOE)" die Genehmigung zur Veräußerung der Sportstätte "Haus des Sports" in Warnemünde, Am Strom 38. Mit der unentgeltlichen Entnahme der Sportstätte aus dem steuerlichen Betriebsvermögen des BgA Sportstätten und Bäder in den Hoheitsbereich/ vermögensverwaltenden Bereich wurde steuerrechtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ein Kapitalertrag verursacht, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 44a Abs. 8 EStG mit 15% Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu versteuern ist.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt 40

Produkt 42402 Bezeichnung: Sportstätten und Bäder - hoheitlich

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: Bezeichnung:

Haushalts-	Jaushalts		haushalt	Finanzhaushalt		
iahr	Konto / Bezeichnung	Erträge	Auf-	Ein-	Aus-	
Jaili			wendungen	zahlungen	zahlungen	
2018	56730000/76730000		20.662,20		20.662,20	
	Kapitalertragssteuer					

#### Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/ -auszahlungen

#### unabweisbar:

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportstätten und Bäder verfügt über Betriebsvermögen, welches beim BgA in der Steuerbilanz und beim KOE in der Handelsbilanz geführt wird. Wird Betriebsvermögen aus einem BgA unentgeltlich in den vermögensverwaltenden Bereich überführt, führt dies steuerrechtlich zu einem Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Im vorliegenden Fall wurde die Sportstätte "Haus des Sports" zum Zweck des anschließenden Verkaufs aus dem steuerlichen Betriebsvermögen des BgA Sportstätten und Bäder entnommen. Dadurch wurde steuerrechtlich im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ein Kapitalertrag verursacht, der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 44a Abs. 8 EStG mit 15% Kapitalertragssteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag zu versteuern ist. Insofern ist der Mehraufwand unabweisbar.

#### unvorhersehbar:

Die steuerrechtlichen Konsequenzen aus dem Verkauf der Sportstätte "Haus des Sports" wurden erst nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Finanzverwaltungsamt ermittelt und waren zum Planungszeitraum für den Haushalt 2018/2019 nicht vorhersehbar.

#### 1. Berechnung der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen

	_	EH IN EUR	FH IN EUR
Haushaltsansatz und/oder Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr	_	0	0
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+	0	0
⊠ unechte Deckungsfähigkeit			
echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+	20662,20	20662,20

Vorlage **2018/BV**/3806 Ausdruck vom: 07.09.2018
Seite: 2

					TOI
	itung abzugsfäl	nige Vorsteuer aufwendungen/-auszahlunge		20662,20	20662,20
	Nummer	E	Bezeichni	ıng	
Teilhaushalt	90	Zentrale Finanzdienstleistu			
Produkt	61201	Sonstige Allgemeine Finanz	wirtschaf	t	
Produktkonto:					
Ergebnishaushalt	57514000	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen an inländische Kreditinstitute- Girozentralen/Landesbanken			
Finanzhaushalt	77514000	Zinsaufwendungen und inländische Kreditinstitute-	sonstige Girozent		
				EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und/o	der Haushaltsr	est für o. g. Haushaltsjahr		745.000	745.000
bisher bereitgestellte Mittel für andere Teilhaushalte/Produkte ./.					0
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz ./483.3				483.312,01	302.634,81
noch zur Verfügung ste	hende Mittel fü	r o. g. Haushaltsjahr	=	261.687,99	442.365,19
als Deckungsquelle ein	gesetzt			20.662,20	20.662,20

#### Begründung der Minderaufwendungen bzw. -auszahlung

Die geplanten Kredite aus der Haushaltsermächtigung des Jahres 2017 in Höhe von 15.221.487 EUR werden nicht mehr aufgenommen, so dass der dafür geplante Kapitaldienst (Zins und Tilgung) entfällt.

	Die Haus	finanziellen haltssatzung.	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossenen
Weite	re mit	der Beschlussv	orlage m	ittelbar	in Zusammenh	ang st	ehende Ko	osten:
<b>V</b>	liegei	n nicht vor.						
	werd	en nachfolgend	l angegeb	en				
<u>Bezug</u>	zum z	uletzt beschlos	senen Ha	ushalts	<u>sicherungskon</u>	zept:	keir	n Bezug

**Roland Methling** 

Vorlage **2018/BV**/3806 Ausdruck vom: 07.09.2018 Seite: 4

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3807 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum:

07.06.2018

Zuständigkeit

**Entscheidendes Gremium:** 

**Hauptausschuss** 

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Kataster-, Vermessungs- und

Nataster-, verillessun

Liegenschaftsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Verkehrsanlagen

# Änderung des Bürgerschaftsbeschlusses 1903/71/1999 vom 02.06.1999 zur Vergabe von Straßennamen ("Nordufer" und Straßenabschnitt zwischen Pressentinstraße und Langenort)

Beratungsfolge:

Datum Gremium

05.07.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

21.08.2018 Hauptausschuss Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgerschaftsbeschluss 1903/71/1999 vom 02.06.1999 zur Vergabe von Straßennamen ("Nordufer" und Straßenabschnitt zwischen Pressentinstraße und Langenort) wird wie folgt geändert:

<u>alter Straßenname</u>

Friedrich-Fischer-Str.

Ernst-Brockelmann-Str.

<u>neuer Straßenname</u>

Friedrich-Fischer-Str.

Ernst-Brockelmann-Str.

Albrecht-Kossel-Str. entfällt

Alexander-Fahrenheim-Weg Alexander-Fahrenheim-Weg

August-Cords-Str.August-Cords-Str.Helmuth-Mentz-Str.Helmuth-Mentz-Str.Heinrich-Bauer-WegHeinrich-Bauer-Weg

Friedrich-Bremer-Promenade Friedr.-Bremer-Promenade

Die weiteren Konditionen des o. g. Beschlusses bleiben unverändert bestehen.

Beschlussvorschriften:

§ 1 Straßenbenennungssatzung der HRO

bereits gefasste Beschlüsse:

Bürgerschaftsbeschluss 1903/71/1999

Vorlage **2018/BV**/3807 Ausdruck vom: 12.06.2018
Seite: 1

#### **Sachverhalt:**

Laut Bürgerschaftsbeschluss 1903/71/1999 vom 02.06.1999 wurden im Zuge der B-Plan-Aufstellung 15.W.99 Gehlsdorfer Nordufer folgende Straßennamen beschlossen:

- Friedrich-Fischer-Str.
- Ernst-Brockelmann-Str.
- Albrecht-Kossel-Str.
- Alexander-Fahrenheim-Weg
- August-Cords-Str.
- Helmuth-Mentz-Str.
- Heinrich-Bauer-Weg
- Friedrich-Bremer-Promenade

Auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Plans sind Präzisierungen und Änderungen hinsichtlich Anordnung und Anzahl der Straßen und Wege im B-Plan-Gebiet erforderlich.

Auf den Namen Albrecht-Kossel-Str. wird verzichtet, da es zwischenzeitlich bereits einen Albrecht-Kossel-Platz gibt.

Satzungsgemäß sind für Straßennamen technisch bedingt bis 24 Stellen incl. Leerstellen und Bindestriche erlaubt. Deshalb wird bei der Friedrich-Bremer-Promenade vorgeschlagen, auf Friedr.-Bremer-Promenade zu kürzen.

Die örtliche Festlegung der Straßennamen im Baugebiet ist aus der Karte in der Anlage 2 ersichtlich.

Die Namensgeber sind Rostocker Reeder, die Ende des 19. Jahrhunderts bis Anfang des 20. Jahrhunderts für eine Blüte der Rostocker Handelsschifffahrt sorgten. (Kurzbiografien in Anlage 1)

Der Ortsbeirat Gehlsdorf hat die Straßennamen in seiner Sitzung am 25.07.2017 beschlossen.

Nach der Straßenbenennungssatzung von 2004 ist der Hauptausschuss für Entscheidungen über Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten zuständig.

#### Finanzielle Auswirkungen:

keine, Schilder werden durch den Erschließungsträger bezahlt

**Roland Methling** 

#### Anlagen:

- Übersichtsplan
- Beschluss Nr. 1903/71/1999
- Kurzbiografien

Vorlage **2018/BV**/3807 Ausdruck vom: 12.06.2018
Seite: 2

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3926 öffentlich

Beschlussvorlage

09.08.2018 Datum:

**Entscheidendes Gremium:** 

**Hauptausschuss** 

fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

bet. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

Beteiligte Ämter:

Finanzverwaltungsamt

Annahme einer Sachzuwendung im Wert von 210,80 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

bet. Senator/-in:

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.09.2018

Hauptausschuss

Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Sachzuwendung im Wert von 210,80 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege.

Beschlussvorschriften:

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung

#### Sachverhalt:

Frau Jana Schmidt erklärt die Hingabe einer Sachzuwendung in Form von einem Baum (Sorbus aucuparia). Dieser Baum wird in der Brahmsstraße gepflanzt. Der Sachwert der Spende beträgt 210,80 EUR.

Die Sachzuwendung wird gem. § 52, Abs. 2., Nr. 8 Abgabenordnung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes verwendet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

**Roland Methling** 

#### Anlage/n:

Erklärung Frau Schmidt

Vorlage 2018/BV/3926

Ausdruck vom: 13.09.2018 Seite: 1

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3935 öffentlich

15.08.2018 Datum: Beschlussvorlage

**Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

**Hauptausschuss** 

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz bet. Senator/-in:

Rekowski

bet. Senator/-in: Federführendes Amt:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege

Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt

#### Annahme einer Sachzuwendung im Wert von 398,05 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

25.09.2018 Hauptausschuss Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Sachzuwendung im Wert von 398,05 EUR für das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege.

Beschlussvorschriften:

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 Hauptsatzung

#### Sachverhalt:

Die Firma PartMaster GmbH, Lagerstraße 44/45, 18055 Rostock erklärt die Hingabe einer Sachzuwendung in Form von einem Baum (Apfeldorn). Dieser Baum wird in der Lagerstraße gepflanzt. Der Sachwert der Spende beträgt 398,05 EUR.

Die Sachzuwendung wird gem. § 52, Abs. 2., Nr. 8 Abgabenordnung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes verwendet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Roland Methling** 

Anlage:

Erklärung PartMaster GmbH

Vorlage 2018/BV/3935 Ausdruck vom: 13.09.2018 Seite: 1

Vorlage **2018/BV**/3935 Ausdruck vom: 13.09.2018 Seite: 2

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3989 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum:

30.08.2018

**Entscheidendes Gremium:** 

**Hauptausschuss** 

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

bet. Senator/-in:

S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

Federführendes Amt:

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62, Finanzhaushalt 2018, Investitionsmaßnahme 6211402999900399 -Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte in Höhe von 409.100 EUR

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

20.09.2018 Finanzausschuss 25.09.2018 Hauptausschuss Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2018 für die Maßnahme 6211402999900399 - Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte in Höhe von 409.100 EUR wird erteilt.

Die überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6211402999900399 - Wahrnehmung gesetzlicher Vorkaufsrechte

in Höhe von 409.100 EUR Produkt 11402 Liegenschaften, Produktkonto: 78511000

wird gedeckt durch Mehreinzahlungen im Produkt 11402: Maßnahme 6211402999900299 - Einnahmen aus Verkauf von unbebauten Grundstücken der HRO - Vermögenszuordnung, Produktkonto 68510001 in Höhe von 268.675,47 EUR und durch Minderauszahlungen im Produkt 54101 Gemeindestraßen Maßnahme 6654101201500320 Sanierung Petribrücke, BW 101, Straßenbahnteil, Produktkonto 78532000 in Höhe von 140.424,53 EUR.

Beschlussvorschriften: § 50 (1) Kommunalverfassung M-V

§ 6 (4) Hauptsatzung HRO

bereits gefasste Beschlüsse: keine

Vorlage **2018/BV**/3989 Ausdruck vom: 04.09.2018
Seite: 1

#### **Sachverhalt:**

Der Eigentümer der zu erwerbenden Flächen hat am 13.06.2018 mit einem Dritten einen Grundstückskaufvertrag geschlossen. Vertragsgegenstand der Urkunde sind u. a. Flächen, für die der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zusteht. Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" und sind für öffentliche Zwecke festgesetzt. Das Vorkaufsrecht soll ausgeübt werden.

Der Ankauf der festgesetzten Verkehrsfläche schafft die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Realisierung der Straße, die für ein funktionsfähiges gebietsinternes Erschließungssystem zwingend erforderlich ist. Die Verbesserung der verkehrsmäßigen Anbindung der vorhandenen und der geplanten Unternehmen mit Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen ist für die Wirtschaftsentwicklung der Stadt von großem öffentlichem Interesse.

Die öffentliche Grünfläche wird für die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Grünzuges im Bereich der ehemaligen Kayenmühlengrabenniederung und zur Öffnung des Kayenmühlengrabens mit möglichst naturnaher Ufergestaltung benötigt. Der Bestand des Kayenmühlengrabens, ein Gewässer 2. Ordnung, befindet sich in einer Hauptentwässerungsachse und soll hauptsächlich mit der Regenwassererschließung des B-Plangebietes 10.W.63.1 "Wohnen am Werftdreieck" einer größeren hydrologischen und hydraulischen Bedeutung zukommen. Die Nutzung der Fläche als öffentliche Grünfläche ist mit der Vorflut-funktion untrennbar verbunden.

Der Kaufpreis richtet sich gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 464 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den Bestimmungen, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

Abweichend hiervon kann gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194 BGB) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren weise deutlich überschreitet. Aus diesem Grund wurde die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis gegenwärtig noch nicht vorliegt. Um die zweimonatige Ausschlussfrist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB einhalten zu können (Fristende am 01.10.2018), wurde der maximal zu zahlende Kaufpreis zugrunde gelegt. Sollte sich nach dem Ergebnis des Verkehrswertgutachtens ergeben, dass gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 eine Preislimitierung gerechtfertigt ist, wird diese in dem zu erstellenden Ausübungsbescheid zugrunde gelegt, der Kaufpreis dementsprechend reduziert.

Die Dringlichkeit für eine Entscheidung in der Sitzung am 25.09.2018 ergibt sich aus dem Fristablauf für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechtes zum 01.10.2018, berechnet gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 BauGB.

#### unabweisbar:

Der Erwerb der Flächen ist für die Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" erforderlich. Um die stadtplanerischen Ziele zu sichern und Rechtsnachteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vermeiden, ist es geboten, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

#### unvorhersehbar:

Das gesetzliche Vorkaufsrecht steht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 BauGB beim Verkauf von Grundstücken zu, für die nach einem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, wann Dritte Kaufverträge über Flächen schließen, an denen das gesetzliche Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### überplanmäßige Auszahlung

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	62	Kataster-, Vermessungs- und
		Liegenschaftsamt
Produkt	11402	Liegenschaften

#### Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78511000	Auszahlungen für den
		Erwerb unbebauter
		Grundstücke und
		grundstücksgleicher Rechte

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6211402999900399	Wahrnehmung gesetzlicher	
		Vorkaufsrechte	
Investitionsposition	2	einschl. 10 % Nebenkosten	

#### 1. Berechnung der Gesamtauszahlungen

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o. a. Haushaltsjahr			288.570,00
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+		0,00
unechte Deckungsfähigkeit			
⊠ echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+		409.100,00
davon:			
<ul> <li>Haushaltsüberschreitung netto</li> </ul>			409.100,00
Summe der voraussichtlichen Gesamtauszahlungen	=		697.670,00

### Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen unabweisbar:

Der Erwerb der Flächen ist für die Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft" erforderlich. Um die stadtplanerischen Ziele zu sichern und Rechtsnachteile für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu vermeiden, ist es geboten, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

#### unvorhersehbar:

Das gesetzliche Vorkaufsrecht steht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 BauGB beim Verkauf von Grundstücken zu, für die nach einem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist. Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, wann Dritte Kaufverträge über Flächen schließen, an denen das gesetzliche Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann.

Vorlage **2018/BV**/3989 Ausdruck vom: 04.09.2018 Seite: 3

#### 2. Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	66	Amt für Verkehrsanlagen
Produkt	54101	Gemeindestraßen

#### Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78532000/09612000	Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellungskosten)

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6654101201500320	Sanierung Petribrücke, BW 101, Straßenbahnteil
Investitionsposition	2	

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o. g. Haushaltsjahr			1.620.106,20
bisher bereitgestellte Mittel für andere	./.		0,00
Teilhaushalte/Produkte			
bereits angeordnete Mittel für o. g. Haushaltsansatz	./.		446.443,14
offene Aufträge	./.		792.658,53
noch zur Verfügung stehende Mittel für o. g. Haushaltsjahr	=		381.004,53
als Deckungsquelle eingesetzt			140.424,53

#### Begründung der Minderauszahlungen

Unter Berücksichtigung der noch zu bearbeitenden Nachträge werden die finanziellen Mittel in Höhe von 140.424,53 EUR nicht mehr benötigt.

#### 3. Nachweis der Deckung durch Mehreinzahlungen

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	62	Kataster-, Vermessungs- und
		Liegenschaftsamt
Produkt	11402	Liegenschaften

#### Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	68510001	Einzahlungen für unbeb.
		Grundstücke -
		Vermögenszuordnungsgesetz

Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6211402999900299	Einnahmen aus Verkauf von unbebauten Grundstück der HRO
Investitionsposition	4	Vermögenszuordnung

Vorlage **2018/BV**/3989 Ausdruck vom: 04.09.2018 Seite: 4

Haushaltsansatz	
bisher zum Soll gestellte Erträge - Einzahlungen	
Mehrerträge, -einzahlungen	=
davon bisher bereitgestellt durch:	
<ul> <li>Zweckbindung (unechte Deckung)</li> </ul>	
<ul> <li>über-/außerplanmäßige Aufwendungen - Auszahlungen</li> </ul>	
zur Verfügung stehende Mehrerträge, -einzahlungen	=
als Deckungsquelle eingesetzt	

	EH in EUR	FH in EUR
		0,00
./.		282.775,47
=		282.775,47
		0,00
./.		
./.		14.100,00
=		268.675,47
		268.675,47

#### Begründung der Mehrerträge und -einzahlungen

Die Erträge stehen im Zusammenhang mit der abschließenden Klärung von Eigentumsansprüchen der Stadt. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat ein Grundstück als Verfügungsberechtigte veräußert. Für das Grundstück waren Altansprüche Dritter angemeldet. Der Verkaufserlös musste bis zur abschließenden Klärung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verwahrt werden. Nach Abschluss des Verfahrens konnte ein Anspruch Dritter ausgeschlossen und der Kaufpreis dem Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ertragswirksam zugeführt werden. Aus den nicht geplanten zusätzlichen Einzahlungen können 268.675,47 EUR zur Deckung der vorgesehenen Maßnahme beim Amt 62 eingesetzt werden.

kein Bezug zum Haushaltssicherungskonze	pt	
---	----	--

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlagen:

Lageplan, Flurkarte